

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall**1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II werden Leistungen gesondert erbracht, für Bedarfe die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst sind.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II können diese Leistungen als Sach- oder Geldleistungen und auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

2. Allgemeines

Durch die Arbeitshinweise sollen Entscheidungen über Kosten zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte für den Regelfall einheitlich, in begründeten Fällen einzelfallgerecht getroffen und überzogenen Leistungsforderungen begegnet werden.

Grundsätzliches

Die Entscheidung ist daher nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zu treffen.

Leistungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden als Erstausstattung erbracht. Dieser Anspruch entsteht auch bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Trennung, Auszug bei den Eltern). Die Bedarfsprüfung ist mit geeigneten Nachweisen in der Akte zu dokumentieren (z.B. Durchführung von Hausbesuch zur Überprüfung, Vorlage einer Anzeige bei Einbruch bzw. Diebstahl etc., Nachweis zum Hausbrand).

**Bedarfsprüfung,
Nachweise**

Auch sind die Gründe des Gesamtverlustes zu erfragen, um gegebenenfalls Leistungsansprüche durch Dritte (z.B. Versicherungsleistungen) überzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird von der Möglichkeit der Gewährung von Pauschalbeträgen Gebrauch gemacht. In begründeten Einzelfällen kann von den Pauschalbeträgen unter Beibringung von mindestens 3 Angeboten abgewichen werden. Dies ist aktenkundig zu dokumentieren.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Hierbei wurden die breiten, derzeit üblichen Angebote ansässiger Großmärkte und des Online-Handels in den unteren Preisgruppen als Richtwerte herangezogen (Anlage).

Die Beihilfen werden gewährt nach Antragstellung bei unabweisbarem, individuellen Bedarf für Personen, die die Voraussetzungen des SGB II erfüllen:

- an Empfänger laufender Leistungen sowie
- an Bürger, die keine Regelleistungen benötigen, ihren Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

3. Umfang des Hilfebedarfes**Pauschale,
Umfang**

Die nachfolgende Aufstellung stellt eine Aufzählung notwendiger Gegenstände dar. Sie ist jedoch nicht abschließend. Im Einzelfall können auch hiervon nicht umfasste Gegenstände einen Hilfebedarf begründen, dieser ist aktenkundig ausreichend zu begründen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R) gehören zur Erstausstattung einer Wohnung nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen,

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen, wie zum Beispiel ein Fernseher.

Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der notwendigen Räume. I.d.R. wird von folgenden Werten ausgegangen:

1 Person	1 Wohn-/ Schlafräum, Küche
2 Personen	1 Wohnraum, 1 (Schlaf)raum, Küche
3 Personen	1 Wohnraum, 2 (Schlaf)räume, Küche
4 Personen	1 Wohnraum, 3 (Schlaf)räume, Küche

Grundausrüstung der Räume (Möbel):*1- Personenhaushalt*

Küche: 1 Unterschrank (1-tür.), 1 Hängeschrank (1-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle
Wohn-/ Schlafräum: 1 Kleiderschrank (2-tür.), Kleinmöbel, 1 Schlafmöbel, 1 Tisch, 2 Sitzgelegenheiten

2- Personenhaushalt

Küche: 1 Unterschrank (2-tür.), 1 Hängeschrank (2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle
Schlafräum: 1 Kleiderschrank (2-tür.), 2 Schlafmöbel
Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten

3- Personenhaushalt

Küche: 2 Unterschränke (1-tür. + 2-tür.), 2 Hängeschränke (1-tür. + 2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 3 Stühle
Schlafräum: 2 Kleiderschränke (2-tür.), 2 Schlafmöbel
Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten,
jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel
ergänzend, wenn Kinderzimmer (Schulkind): 1 Schreibtisch, 1 Stuhl

4-Personenhaushalt

Küche: 2 Unterschränke (2-tür.), 2 Hängeschränke (2-tür.), 1 Spüle, 1 Tisch, 4 Stühle
Schlafräum: 2 Kleiderschränke (2-tür.), 2 Schlafmöbel
Wohnraum: 1 Wohnzimmerschrank/ Wohnwand, 1 Tisch, 4 Sitzgelegenheiten
jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel
ergänzend, wenn Kinderzimmer (Schulkind): 1 Schreibtisch, 1 Stuhl

Für jede weitere Person ist ein höherer Bedarf für die Einrichtung zu berücksichtigen (siehe Pauschale gemäß 4.1.)

Grundausrüstung Hausrat, Wäsche

Hierzu gehört je Haushalt: Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen: nach Personenzahl
Bettwäsche: 2x je Person, Handtücher: 4 Stk. je Person,
Geschirrtücher: 1 Packung
Decken, Kissen je 1 pro Person

Geräte je Haushalt

1 Herd
1 Kühlschrank
1 Waschmaschine

**Haushalts-
geräte**

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den RegelfallLampen, Fenster, Fußböden

1 Lampe je Raum

1 Sichtschutz je Fenster, wenn Sichtschutz erforderlich

Teppich oder Teppichboden werden nur ausnahmsweise, das heißt aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Krabbelkinder, alte oder kranke Menschen, besondere Fußkälte der Wohnung) und auch nur für den von diesen Personen tagsüber vorrangig benutzten Wohnraum bewilligt.

Da die Pauschalen für derartige Erstausrüstungen anhand nachstehender Tabelle ermittelt wurden, kann bei *abweichendem Bedarf* darauf zurückgegriffen werden. Der Betrag der *Pauschalen* ist entsprechend der Abweichung zu *verändern*.

Dies kann z.B. bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Leistungsberechtigte nutzt teilweise Gegenstände mit anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft
- Der Leistungsberechtigte erhält nur teilweise Hilfen (Gebrauchsgüter) von anderen bzw. besitzt diese selbst

Entsprechend Urteil LSG Sachsen-Anhalt v. 24.11.11 Az.: L 2 AS 81/08 (RZ 30 ff) dient die Erstausrüstung der Wohnung der Befriedigung einfacher und grundlegender Wohnbedürfnisse. So ist es üblich und keineswegs ungewöhnlich, dass keine komplette Wohnungsausstattung zu gewähren ist. Wohnungsgegenstände die über das Unerlässliche hinausgehen, können nach und nach beschafft werden.

Die erstmalige Gewährung eines Jugendbettes für ein Kind, anstelle des vorhandenen Kinderbettes, stellt eine Erstausrüstung im Sinne von § 23 (3) Satz 1 Nr. 1 SGB II dar. (Urteil BSG v.23.05.2013, Az: B 4 AS 79/12 R)

Analog hierzu kann der Bedarf für einen Schreibtisch für Schulkinder im Rahmen der Einschulung entstehen. Anlassbezogen ist dann zu prüfen, ob es im Haushalt für das Schulkind einen geeigneten Arbeitsplatz gibt, der ein kind- und altersgerechtes Lernumfeld gewährleistet. Sollte es keinen geeigneten Arbeitsplatz im Haushalt geben, so kann ein Schreibtisch im Rahmen der Erstausrüstung gewährt werden. (SG Aachen v. 09.01.2007, Az: S 11 AS 96/06)

4. Höhe der Hilfe**Pauschale,
Höhe**4.1. Pauschalen für die Erstausrüstung (Möbel und Gebrauchsgüter)

1 Personen-Haushalt	1.129,00 €
2 Personen-Haushalt	1.549,00 €
3 Personen-Haushalt	1.889,00 €
4 Personen-Haushalt	2.229,00 €

je weitere Person zuzüglich **280,00 €**

Die Preise sind Durchschnittswerte der unteren Preisgruppen örtlicher Anbieter und stellen Richtwerte für den Regelfall dar.

3.2. Anschlussleistungen**Pauschale,
Zusatzkosten**

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Untrennbar von einer Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind die jeweiligen Anschlussleistungen zu sehen. Die o.g. Pauschalen erhöhen sich entsprechend des Bedarfes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten.

a) Anschluss eines Elektroherdes

- ♦ pauschal: 50,00 €

b) Anschluss eines Gasherdes

- ♦ pauschal: 50,00 €
- ♦ bei Lieferung der Gassteckdose u. vorhandenem Abgassicherheitsschlauch pauschal: 120,00 €
- ♦ bei vorhandener Gassteckdose u. Lieferung des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 100,00 €
- ♦ bei Lieferung der Gassteckdose und des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 150,00 €

c) Installation eines Wasseranschlusses für die Geschirrspüle

- ♦ Installation von Spüle u. Traps, ohne Mischbatterie, wenn Eckventil und Abflussrohr vorhanden sind pauschal: 80,00 €
- ♦ Installation von Spüle u. Traps und gelieferter Mischbatterie, wenn Eckventil und Abflussrohr vorhanden sind pauschal: 130,00 €

In den Pauschalen sind die Kosten für An- und Abfahrt enthalten.

Begründung: Grundlage der Pauschalen sind Durchschnittspreise, welche aus Angeboten derzeitiger örtlicher Anbieter ermittelt wurden. Es wurden Pauschalbeträge festgelegt, um eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3.3. Anrechnung von übersteigendem Einkommen Anwendung von Multiplikatoren gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II

**Multiplikator,
§ 24 Abs. 3 SGB II**

Bei Bürgern, die keine Regelleistung erhalten, aber ihren Bedarf bezüglich der zuvor genannten Sonderbedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll abdecken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine kann- Bestimmung handelt, ist bei Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Um das Ermessen ausüben zu können, sollten folgende Fragen behilflich sein:

Um welche Art des Bedarfes handelt es sich?

Ist der Bedarf vorhersehbar, planbar oder aufschiebbar gewesen?

Gab es Zeit einer Ansparphase, welchen Zeitraum umfasst dies?

In welcher Höhe übersteigt das Einkommen des Arbeitsuchenden den Hilfebedarf (übersteigendes Einkommen)?

In welcher Lebenssituation befindet sich der Arbeitsuchende?

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Da ein Zeitraum bis zu 6 Monaten *nach Ablauf* des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Hilfe suchenden zu multiplizieren (Multiplikator 1 bis 7).

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Jedoch sollten in den Ermessenserwägungen neben o.g. Fragekomplexen auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit einfließen.

Folgende Richtwerte sollten dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen:

**Multiplikator,
Ansparmonate**

Für Gebrauchsgüter wird regelmäßig ein Multiplikator von max. bis zu 7 einschließlich des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung als sachgerecht angesehen.

bis zu 7 Monate

Begründung:

Zur Einrichtung der Wohnung und Beschaffung von Gebrauchsgütern kann zunächst von einem Mindestbedarf ausgegangen werden. Einschränkungen sind hier innerhalb der Ansparphase hinnehmbar. Es ist allgemein üblich, die Anschaffung von Einrichtung und Haushaltsgegenständen schrittweise zu realisieren.

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen hierauf nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Verfahren

Die Leistungen sind entsprechend § 37 SGB II gesondert zu beantragen.

Die Hilfe ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren.

Verwendungsnachweise (Quittungen) können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. unwirtschaftliches Verhalten) innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

**Ausübung
Ermessen
(§ 39 SGB I
i.V.m. § 35
SGB X)**

Im Übrigen kann die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles in Form von *Sachleistungen* (z.B. Gutschein oder Kostenübernahmeerklärung) erfolgen.

Begründung:

Die Hilfestellung mittels Gutschein dient zur Vorbeugung vor missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung. Durch diese Form der Hilfe ist der Leistungsempfänger auch nicht in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Er hat die Wahlmöglichkeit unter einer Vielzahl in der Stadt Brandenburg an der Havel ansässiger Großmärkte, Fachgeschäfte und Gebrauchtwarenhändler.

Die Anschlussleistungen werden in Höhe der genannten pauschalen Geldleistungen, bzw. im Einzelfall als Geldleistungen nach Kostenvoranschlag erbracht. Auch diese Leistungen können im Einzelfall als Sachleistung gewährt werden.

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

dem Teamleiter/Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.



Greiner
Fachgruppenleiterin



Glaser
Geschäftsführer Jobcenter

Anlage: Preisliste Möbel/ Haushaltsgeräte

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Anlage:

Gegenstand	Einzelpreis	1 Pers.-Haushalt		2 Pers.-Haushalt		3 Pers.-Haushalt		4 Pers.-Haushalt	
		Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €
Möbel									
Kleiderschrank 2-tür.	50,00	1	50,00	2	100,00	3	150,00	4	200,00
Wohnzimmerschrank/ Wohnwand	100,00		0,00	1	100,00	1	100,00	1	100,00
Kleinformel	35,00	1	35,00		0,00		0,00		0,00
Sitzgelegenheit	15,00	2	30,00	4	60,00	4	60,00	4	60,00
Tisch	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Sessel	50,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Couch	170,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Bett komplett	140,00	1	140,00	2	280,00	3	420,00	4	560,00
Bettgestell	70,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Lattenrost	35,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze	35,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kinderbett komplett	100,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze KB.	40,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Schreibtisch	50,00								
Kü.Untersch. 2-tür.			0,00	1	60,00	1	60,00	2	120,00
Kü.Untersch. 1-tür.	30,00	1	30,00		0,00	1	30,00		0,00
Kü.Hängeteil 2-tür.			0,00	1	60,00	1	60,00	2	120,00
Kü.Hängeteil 1-tür.	30,00	1	30,00		0,00	1	30,00		0,00
Spüle +Traps ohne Anschluss	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00
Mischbatterie	15,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kü. Tisch	30,00	1	30,00	1	30,00	1	30,00	1	30,00
Kü. Stühle	15,00	2	30,00	2	30,00	3	45,00	4	60,00
Wäsche/ Decken									
Kopfkissen	7,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Deckbett	13,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kissen/Decke	20,00	1	20,00	2	40,00	3	60,00	4	80,00
Bettw. komplett	10,00	2	20,00	4	40,00	6	60,00	8	80,00
Handtücher 4 Stk.	10,00	1	10,00	2	20,00	3	30,00	4	40,00
Geschirr. Pack	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00
HH-Geräte neu									
E- Herd	180,00	1	180,00	1	180,00	1	180,00	1	180,00
G- Herd	270,00		0,00						
Kühlschrank		1	150,00	1	150,00	1	150,00	1	150,00
Waschmaschine	200,00	1	200,00	1	200,00	1	200,00	1	200,00
Bügeleisen	12,00								

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für den Regelfall

Staubsauger	34,00								
Hausrat									
Geschirr/ Besteck Töpfe/ Pfannen	40,00	1	40,00		55,00		70,00		85,00
Reinigungs- geräte pauschal	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Lampen	10,00	4	40,00	5	50,00	6	60,00	7	70,00
Pauschale (gerundet) Grundbedarf			<u>1.129,00</u>		<u>1.549,00</u>		<u>1.889,00</u>		<u>2.229,00</u>
zzgl. je weitere Person									<u>280,00</u>

Fenster, Fußböden

Jalousetten	60 cm x 160 cm	12,00 €
	80 cm x 160 cm	15,00 €
	100 cm x 160 cm	18,00 €
	120 cm x 160 cm	21,00 €
	140 cm x 160 cm	24,00 €

Teppich	35,00 €
Teppichboden, je m ²	3,00 €

Arbeitshinweise der Stadt Brandenburg an der Havel - § 24 SGB II

Bedarf zur Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

1. Rechtsgrundlage

§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

- Erstausrüstungen für Bekleidung
- Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Rechtliche
Grundlage

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht.

§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den o.g. Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung auch als Pauschale erbracht werden.

2. Verfahren

2.1. Allgemein

Diese Arbeitshinweise dienen der einheitlichen Auslegung und Anwendung zur Gewährung von Leistungen zur Bedarfsdeckung gemäß § 24 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II.

Anspruchsberechtigte:

- Empfänger laufender Leistungen
- Bürger, die keine Regelsatzleistungen benötigen, den zusätzlichen Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nur teilweise decken können.

Anspruch,
Bedarfsprüfung

Grundsatz ist:

- Für die aktuelle Bedarfssituation ist keine bedarfsdeckende Ausstattung vorhanden. Ein entsprechender Nachweis dazu wird erbracht oder der Bedarf kann glaubhaft gemacht werden.
- Hilfebedürftige haben nur einen Anspruch darauf, ihren Grundbedarf zu befriedigen, nicht aber auf eine optimal, bestmögliche Versorgung.
- Der Anspruch auf Erstausrüstung wird für Gegenstände, die erst **nach** Antragstellung und Kostenübernahmeerklärung angeschafft wurden, begründet (aktuelle Bedarfslage).

Vorrangig ist die Leistung als Pauschale zu gewähren. In begründeten Einzelfällen, die zu dokumentieren sind, kann im Rahmen des Ermessens von der pauschalen Gewährung abgewichen werden.

Besteht ein individueller Bedarf, der von den Pauschalbeträgen abweicht, sind die beigelegten Übersichten, die zur Ermittlung der Pauschalen genutzt wurden, bei der

Bewilligung zu berücksichtigen. Dabei ist die bewilligte Summe auf den vollen Euro aufzurunden.

Zur Ermittlung der Pauschale wurden von Anbietern der Region sowie des Internethandels Informationen zu Preisen der entsprechenden Artikel zu Grunde gelegt. Die Anschaffung gebrauchter Waren (außer Unterwäsche und Strümpfe) ist zumutbar (BSG-Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R). So deckt die Kleiderkammer des DRK in Brandenburg an der Havel vorhandenen Bedarf kostenlos oder gegen eine minimale Spende ab 0,50 €.

Im Übrigen kann die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls in Form von Sachleistungen (z. B. Gutscheinen) erfolgen.

2.2. Verfahren bei der Anwendung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Personen, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen laufenden Lebensunterhalt i. S. d. § 20 Abs. 1 SGB II decken können, aber einmalige Bedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

Dabei kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats (max. sieben mögliche Heranziehungsmonate) erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Das bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich um eine Entscheidungsfindung mit pflichtgemäßem Ermessen handelt, ist diese im Bescheid entsprechend zu begründen. Es besteht aber auch in begründeten Fällen die Möglichkeit, das Einkommen unberücksichtigt zu lassen.

Dabei sind zu beachten:

- die Höhe des heranzuziehenden Einkommens
- die Höhe der Aufwendungen
- das Verhältnis zwischen Aufwendungen und Einkommen
- Besonderheit der Lebenssituation.

Da ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Leistungsempfängers zu multiplizieren.

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung. Eine schematische Anwendung verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Im Falle der Erstausrüstung mit *Bekleidung nach Gesamtverlust* ist die Deckung des Bedarfes zeitnah notwendig. Hier kann folglich max. ein Multiplikator von 2-3 angewendet werden.

Die Beschaffung von Bekleidung zur Erstausrüstung bei *Schwangerschaft und Geburt* ist insoweit vorhersehbar, als die Schwangerschaft bekannt oder festgestellt wurde. Ein Ansparen im Zeitraum nach Entscheidung über die Hilfe bis zum Zeitpunkt des tatsächlich auftretenden Bedarfes darf erwartet werden, ist jedoch immer unter Heranziehung des voraussichtlichen Geburtstermins *individuell* zu entscheiden.

Personen mit übersteigendem Einkommen

Ansparmonate

Anrechnung des Einkommens

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Das heißt, wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Festlegung zur saisonalen Bewilligungen

Für die Pauschalen wurde eine Unterscheidung abhängig vom Sommer- bzw. Winterhalbjahr vorgenommen. Als einheitliche Regelung wird der Anfang des Sommerhalbjahres jeweils auf den 01.05. des laufenden Jahres und der des Winterhalbjahres jeweils auf den 01.10. des laufenden Jahres gesetzt.

Sommer- und
Winterhalbjahr

Zur einheitlichen Regelung wird bei der Erstausrüstung Bekleidung bis zum 14. Lebensjahr und bei der Bekleidung ab 14. Lebensjahr der Tag der Antragstellung als Stichtag genommen, da auf Grund der Erfordernis von einer kurzfristigen Bewilligung auszugehen ist.

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Bekleidung Erstausrüstung Geburt ist der bescheinigte voraussichtliche Geburtstermin Grundlage für die saisonale Bewilligung. Abweichende Bewilligungen sind zu dokumentieren.

3. Leistungen

3.1. Leistungen Erstausrüstung für Bekleidung

Eine pauschalierte Erstausrüstung kann bei folgendem Umstand in Betracht kommen:

- Totalverlust vorhandener Bekleidung:
Grund dafür könnten Wohnungsbrand, u. U. Diebstahl, Bedarf nach Haft oder Wohnungslosigkeit sein. Ggf. sind Ansprüche gegenüber Versicherungen o.a. zu beachten sowie § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach bei Entlassung aus der Haft der Gefangene erforderlichenfalls ausreichend Kleidung erhält.
- Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingter plötzlicher und erheblicher Gewichtsveränderung ab 2 Kleidergrößen (z.B. nach Chemotherapie, Cortison-Behandlungen).

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde beachtet, dass die Ausstattung der Kleidung so bemessen ist, dass sie dem Leistungsberechtigten ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb der Woche ermöglicht.

3.2. Leistungen Erstausrüstung bei Schwangerschaft (Schwangerschaftsbedarf)

Der Schwangerschaftsbedarf umfasst die sogenannte Umstandsbekleidung. Der Nachweis der Schwangerschaft ist in der Regel durch den Mutterschaftspass oder ähnliche Dokumente zu erbringen. Der Bedarf kann ab 4. Schwangerschaftsmonat einmalig anerkannt werden.

Ein zusätzlicher Bedarf für Schuhe und Strümpfe kann unter besonderen Umständen bewilligt werden. Die dafür vorgesehene Pauschale ist zu bewilligen, wenn gesundheitliche Probleme die Anschaffung von Schuhen und Strümpfen erforderlich machen.

3.3. Leistungen Erstausrüstung bei Geburt (Erstlingsausstattung)

Die Pauschale für die Erstlingsausstattung kann ab dem 7. Schwangerschaftsmonat gewährt werden. Der Nachweis über den Anspruch zur Erstlingsausstattung ist

ebenfalls durch den Mutterschaftspass, ähnliche Dokumente oder ggfs. durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

Die Erstlingsausstattung umfasst neben Babykleidung auch den notwendigen Hausrat zur Babyausstattung (z. B. Wanne, Kinderwagen, Wickelauflage). Bei dem Hausrat kann davon ausgegangen werden, dass bei nachfolgenden Geburten von Geschwisterkindern, eine Nutzungsdauer des Hausrates von drei Jahren angemessen ist.

Ein Abzug des jeweiligen Ausstattungsgegenstandes vom Pauschalbetrag ist dann zu prüfen.

Der Bedarf für eine Autositz-Babyschale ist gesondert zu prüfen. Vom Grundsatz ist dabei auszugehen, dass ein sozialhilferechtlicher Bedarf für Kfz bereits anerkannt wurde.

Abweichend von dieser Festlegung können Umstände, die auf Grund bestimmter Bedingungen die Nutzung eines Kfz (zum Beispiel auch leihweise) und damit einer Babyschale notwendig machen, Beachtung finden.

4. Höhe der Pauschalen

Übersicht zu bewilligender Pauschalen für Erstaussstattungen ab 01.02.2019		
Bezeichnung	Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr
Bekleidung Frauen ab 14. Lebensjahr	270,00 €	285,00 €
Bekleidung Männer ab 14. Lebensjahr	245,00 €	285,00 €
Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	325,00 €	370,00 €
Schwangerschaftsbekleidung	250,00 €	265,00 €
bei zusätzlichem Bedarf in der Schwangerschaft: Strümpfe und Socken	40,00 €	40,00 €
Bekleidung Erstaussstattung Geburt	190,00 €	245,00 €
Hausrat Geburt	490,00 €	490,00 €
davon Kinderwagen	150,00 €	150,00 €
Kinderbett komplett mit Lattenrost und Matratze	125,00 €	125,00 €
Wickelkommode	95,00 €	95,00 €
bei zusätzlichem Bedarf Babyschale für Kfz	40,00 €	40,00 €

Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale je Kind gewährt.

Hinweis:


Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind Ermessensentscheidungen ausreichend und nachvollziehbar unter Darlegung der Besonderheit des Einzelfalls zu begründen und ein unterschriebener Aktenvermerk ist zu fertigen. Dieser ist dem Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Erst danach kann der Bescheid erteilt werden.

Dieser Arbeitshinweis tritt mit Wirkung vom **01.02.2019** in Kraft



25 24.1.19

Greiner
Fachgruppenleiterin Soziales und Wohnen



14.02.19

Glaser
Geschäftsführer Jobcenter
Brandenburg an der Havel

Übersicht zu bewilligender Pauschalen für Erstausstattungen ab 01.02.2019		
Bezeichnung	Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr
Bekleidung Frauen ab 14. Lebensjahr	270,00 €	285,00 €
Bekleidung Männer ab 14. Lebensjahr	245,00 €	285,00 €
Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	325,00 €	370,00 €
Schwangerschaftsbekleidung	250,00 €	265,00 €
bei zusätzlichem Bedarf in der Schwangerschaft: Strümpfe und Socken	40,00 €	40,00 €
Bekleidung Erstaussstattung Geburt	190,00 €	245,00 €
Hausrat Geburt	490,00 €	490,00 €
davon Kinderwagen	150,00 €	150,00 €
Kinderbett komplett mit Lattenrost und Matratze	125,00 €	125,00 €
Wickelkommode	95,00 €	95,00 €
bei zusätzlichem Bedarf Babyschale für Kfz	40,00 €	40,00 €

Übersicht von Preisermittlungen bei individuellem Bedarf ab 2019

Bekleidung Frauen ab 14. Lj.	Sommerhalb- jahr		Bekleidung Frauen ab 14. Lj.	Winterhalb- jahr	
	Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt
Jacke/Mantel	1	20,50 €	Jacke/Mantel	1	24,50 €
Strickjacke	1	14,50 €	Strickjacke	1	14,50 €
Oberteile	5	32,50 €	Oberteile	5	55,00 €
Bluse/Tunika	1	11,00 €	Hose/Jeans	4	44,00 €
Hose	2	25,00 €	Rock	1	12,50 €
Jeans	2	32,00 €	Strumpfwaren	1	6,49 €
Rock	1	7,50 €	Stiefel	1	23,95 €
Strumpfwaren	1	8,49 €	Hausschuhe	1	5,47 €
Halbschuhe	1	27,43 €	Nachtwäsche	2	17,00 €
Hausschuhe	1	5,47 €	Slip	6	12,99 €
Nachtwäsche	2	15,00 €	BH	2	12,00 €
Slip	6	12,99 €	Sportshirt	1	6,50 €
BH	2	12,00 €	Sporthose	1	9,50 €
Sportshirt	1	6,50 €	Sportschuhe	1	28,70 €
Sporthose	1	9,50 €	Handschuhe	1	9,49 €
Sportschuhe	1	28,70 €			

Schwanger- schaftskleidung	Sommerhalb- jahr		Schwanger- schaftskleidung	Winterhalb- jahr	
	Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt		Bedarf Einzel- Stückzahl	Gesamt
Jacke	1	25,50 €	Jacke	1	32,49 €
Strickjacke	1	14,50 €	Strickjacke	1	14,50 €
Tunika	1	15,00 €	Tunika	1	19,50 €
Shirt	2	19,50 €	Shirt	2	19,50 €
Shirt-langärml.	2	20,00 €	Shirt-langärml.	2	20,00 €
Hose	2	40,00 €	Hose	2	40,00 €
Freizeithose	2	25,00 €	Freizeithose	2	25,00 €
Still-Bh	2	18,50 €	Still-Bh	2	18,50 €
Slip	6	31,97 €	Slip	6	31,97 €
Nachtwäsche	2	28,98 €	Nachtwäsche	2	28,98 €
Bauchband	1	10,50 €	Bauchband	1	10,50 €

Bekleidung Männer ab 14. Lj.	Sommerhalbjahr		Bekleidung Männer ab 14. Lj.	Winterhalbjahr	
	Bedarf Einzelstückzahl	Gesamt		Bedarf Einzelstückzahl	Gesamt
Jacke/Mantel	1	19,00 €	Jacke/Mantel	1	27,50 €
Oberteile	5	25,00 €	Oberteile	5	50,00 €
Hemd	1	11,50 €	Hose/Jeans	2	35,00 €
Hose/Jeans	4	50,00 €	Strumpfwaren	7	7,49 €
Strumpfwaren	1	7,49 €	Stiefel	1	49,93 €
Halbschuhe	1	27,43 €	Hausschuhe	1	6,47 €
Hausschuhe	1	6,47 €	Nachtwäsche	2	28,00 €
Nachtwäsche	2	28,00 €	Slip	6	12,44 €
Slip	1	8,49 €	Unterhemden	6	13,50 €
Unterhemden	1	13,50 €	Sportbekleidung	1	6,00 €
Sportbekleidung	1	5,50 €	Sportschuhe	1	32,45 €
Sporthose	1	6,00 €	Handschuhe	1	8,99 €
Sportschuhe	1	32,45 €	Mütze	1	4,50 €

Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	Sommerhalbjahr		Bekleidung Kinder bis 14. Lebensjahr	Winterhalbjahr	
	Bedarf Einzelstückzahl	Gesamt		Bedarf Einzelstückzahl	Gesamt
Jacke	2	50,00 €	Jacke/Mantel	2	52,00 €
Oberteile	6	33,00 €	Oberteile	5	62,50 €
Hose/Jeans/ Rock	6	57,00 €	Hose/Jeans/Rock	6	57,00 €
Strumpfwaren	1	6,49 €	Handschuhe, Schal	1	13,49 €
Halbschuhe/ Sneaker	1	21,68 €	Strumpfwaren	7	6,49 €
Hausschuhe	1	7,47 €	Winterschuhe	1	46,43 €
Gummistiefel	1	17,43 €	Hausschuhe	1	6,97 €
Nachtwäsche	3	27,00 €	Nachtwäsche	3	27,00 €
Slip	7	17,40 €	Slip	7	17,40 €
Unterhemden/Bustier/BH	7	20,97 €	Unterhemden/Bustier	7	20,97 €
Sportbekleidung	2	13,00 €	Sportbekleidung	2	13,00 €
Sporthose	2	14,00 €	Sporthose	2	14,00 €
Badebekleidung	1	8,50 €	Sportschuhe	1	22,97 €
Sportschuhe	1	22,97 €	Badebekleidung	1	8,50 €
Mütze	1	5,50 €			

